

Neuregelung zur Besteuerung von Auslandslebensversicherungen

Versicherung hui, Mantel pfui.



Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde die Abgeltungssteuer-Ausweichstrategie der sogenannten »Mantel-Lebensversicherungsverträge« aus dem benachbarten europäischen Ausland unterbunden. Für deutsche Steuerzahler hat die neue rechtliche Regelung aber nicht nur Nachteile, denn gleichzeitig hat der Gesetzgeber erstmals klargestellt, unter welchen Voraussetzungen kapitalbildende Auslandslebensversicherungen zum Beispiel aus Liechtenstein oder Luxemburg steuerlich und rechtlich privilegiert sind. Zu Einzelheiten äussert sich Professor Dr. Olaf Gierhake von der swisspartners Wealth Management AG, die sich auf die internationale Planung und Strukturierung von grösseren Privatvermögen spezialisiert hat.

Elite Report: Herr Professor Gierhake, das Jahressteuergesetz 2009 enthält Neuregelungen für die Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen. Was genau bedeuten diese Regeln für unsere Leser?

Professor Gierhake: Hier muss man unterscheiden zwischen Lesern, die in der Vergangenheit bereits Auslands-Lebensversicherungsverträge abgeschlossen haben und solchen, die nach einer zukunftsgerichteten Strukturierung für ihr Familienvermögen suchen. Bei ersteren droht durch die Neuregelung eine transparente Besteuerung bereits seit dem 1.1.2009.

Elite Report: Also auch bereits bestehende Lebensversicherungsverträge werden dann wie Bankkonten besteuert?

Professor Gierhake: Unter bestimmten Voraussetzungen, ja. Der §20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, in welchem die Lebensversicherungsbesteuerung neu geregelt wurde, ist allerdings kompliziert und nicht ganz eindeutig. Ich empfehle die Einzelfallprüfung auch bestehender Verträge insbesondere mit Abschlussdatum nach dem 1.1.2005 durch einen Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht, um eine unwissentliche Falschdeklaration für die Steuerjahre 2009ff. zu vermeiden.

Elite Report: Bei welchen Verträgen droht Ungemach?

Professor Gierhake: Bei vielen in der Vergangenheit propagierten Gestaltungen war es üblich, dass bestehende individuelle Bankdepots in einen rudimentären Versicherungsvertrag »eingebbracht« und dort unter direkter oder indirekter Einflussnahme des Kunden weitergeführt werden. Genau dieser Gestaltung wurde jetzt ein Riegel vorgeschoben. Ab dem 1.1.2009 sind nur noch Verträge steuerlich anerkannt, deren Vermögensanlagen standardisiert, also nicht – wie Bankdepots – auf den Einzelkunden zugeschnitten sind oder wo die Kapitalanlagen des Deckungsstocks auf öffentlich vertriebene Investmentfonds und Indexpapiere beschränkt sind.

Elite Report: In der Vergangenheit wurde auch über die Qualität der Auslandsverträge und insbesondere die Höhe des geforderten biometrischen Risikos immer wieder diskutiert. Wie steht es damit?

Professor Gierhake: Die tatsächlich erfolgten rechtlichen Änderungen in diesem Punkt betreffen zum heutigen Stand nur Neuverträge ab dem 1.4.2009. Hier hat der Gesetzgeber erfreulicherweise erstmals Klarheit geschaffen, dass er bei Lebensversicherungen einen Zusatztodesfallschutz von mindestens 10 Prozent nach fünf Jahren, der dann zum Laufzeitende weniger werden darf, für ausreichend erachtet. Entgeltliche »Entwarnung« kann – insbesondere für Verträge, die zwischen dem 1.1.2005 und dem 1.4.2009 geschlossen wurden, leider noch nicht gegeben werden, da das Finanzministerium sich vorbe-

hält, auch bestehende Policen mit der Universalkeule »Gestaltungsmissbrauch« anzugreifen.

Elite Report: *Sind damit Auslands-Lebensversicherungsverträge uninteressant für Deutsche geworden?*

Professor Gierhake: Nein, das Gegenteil ist der Fall: Auslands-Lebensversicherungsverträge sind für Deutsche spannender und leistungsfähiger denn je!

Elite Report: *Wieso das denn?*

Professor Gierhake: Zunächst einmal wird durch das Jahressteuergesetz 2009 und den am 1.10.2009 veröffentlichten neuen Erlass des deutschen Finanzministeriums erstmalig belastbar und eindeutig vom deutschen Fiskus geregelt, wie ein Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag zum Beispiel aus Luxemburg oder Liechtenstein aussehen muss, damit er steuerrechtlich sicher anerkannt wird. Es wird also Planungssicherheit für Kunden erzielt, die es so bislang nicht gab.

Elite Report: *Die neuen Einschränkungen auf standardisiertes Asset Management oder Fondsanlagen klingen aber erst mal nach Begrenzungen.*

Professor Gierhake: Die neuen steuerrechtlichen Einschränkungen »stören« die Einsetzbarkeit von kapitalbildenden EWR-Lebensversicherungsverträgen nur dann, wenn der Kunde auf Einzeltitelentscheidungen im Deckungsstock – wie in einem Bankdepot – Einfluss nehmen möchte. Denkt er aber langfristig und kann er auf kurzfristige Spekulationen verzichten, so ist er mit einem Lebensversicherungsvertrag fast immer besser bedient als mit einem Bankdepot. Er verliert auch während der Laufzeit faktisch kaum Einflussmöglichkeiten: Als Versicherungsnehmer kann er auch künftig die Standard-Anlagestrategie und/oder die Fondszusammensetzung während der Vertragslaufzeit »steuerunschädlich« ändern.

Elite Report: *Was sind denn nun die Punkte, die Auslands-Lebensversicherungsverträge so »spannend« machen?*

Professor Gierhake: Die Leistungsfähigkeit eines richtig strukturierten privat platzierten Lebensversicherungsvertrages wird zumeist völlig unterschätzt.

Als ersten Punkt lässt sich der institutsseitige Vermögensschutz benennen. In der Kapitalmarktkrise wurde sichtbar, wie wichtig es ist, Gegenparteirisiken bei Banken und Versicherern zu vermeiden. Nach dem Aufsichtsrecht des Fürstentums Liechtenstein ist zum Beispiel das Deckungsstockvermögen eines fondsgebundenen Versicherungsvertrages »Sonder-

vermögen«, das nicht in die etwaige Insolvenzmasse des Versicherungsunternehmens eingeht. Auch das Vermögen der verwendeten Anlagefonds ist separiertes Sondervermögen, das bei einer Insolvenz des Fondsinitiators nicht betroffen ist. Gegenparteirisiken können somit bei richtig strukturierten Auslandsverträgen tatsächlich weitgehend ausgeschlossen werden.

Elite Report: *Wenn ein deutsches Lebensversicherungsunternehmen pleite gehen sollte, ist also nicht sichergestellt, dass die Versicherungskunden ungeschoren davorkommen?*



Professor Olaf Gierhake im Gespräch mit Elite Report Chefredakteur Hans-Kaspar von Schönfels

Professor Gierhake: Richtig. Die deutsche Auffanggesellschaft »Protectas« kann grössere Insolvenz-Bewegungen, wie sie inzwischen durchaus möglich erscheinen, jedenfalls nicht auffangen. Doch der gebotene Vermögensschutz von Auslands-Versicherungsverträgen kann noch viel weiter gehen...

Elite Report: *Ach ja?*

Professor Gierhake: Für Kunden liechtensteinischer Versicherungsunternehmen gilt unter bestimmten Voraussetzungen folgendes: Sollte der Versicherungsnehmer in der Zukunft einmal in finanzielle Schwierigkeiten geraten und ein deutsches Gericht per Pfändung oder Insolvenzverfahren in das Privatvermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken wollen, so geht die Verfügungsbefugnis über den Versicherungsvertrag kraft Gesetz direkt an die begünstigten Familienmitglieder über.

Elite Report: *Das heißt die Pfändung geht ins Leere...*

Professor Gierhake: So ist es. Das im Versicherungsvertrag gebundene Privatvermögen ist weitgehend geschützt, ähnlich wie man das in Deutschland auch für die betragsmässig meist geringen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung kennt. Diese wertvollen Eigenschaften, die allerdings nur unter engen Voraussetzungen im Rahmen eines privat platzierten Versicherungsvertrages zu erreichen

sind, schützen wirksam insbesondere das Privatvermögen unternehmerisch exponierter Persönlichkeiten. Der Schutz reicht sogar weit bis in die nächste Generation.

Elite Report: *Wie das?*

Professor Gierhake: Versicherungsleistungen liegen bei geeigneter Ausgestaltung des Vertrages nicht im Nachlass; potenzielle Erben könnten zum Beispiel die Todesfallleistung des Versicherungsvertrages annehmen, das mit unternehmerischen Risiken behaftete Erbe aber im Übrigen ausschlagen...

Elite Report: *Apropos Erbschaft: das bislang bestehende Bewertungsprivileg für Versicherungsverträge wurde mit der Erbschaftsteuerreform abgeschafft, haben Lebensversicherungsverträge jetzt gar keine Vorteile mehr bei Vermögensnachfolgszenarien?*



Professor Gierhake: Doch natürlich: Todesfallleistungen von Lebensversicherungen sind nach wie vor einkommensteuerfrei. Werden Lebensversicherungsverträge im Generationswechsel fällig, so werden nicht nur laufend keine Steuern fällig, sondern die Leistung geht auch einkommensteuerfrei in die nächste Generation.

Elite Report: *Aber Schenkungs- und Erbschaftsteuer muss schon bezahlt werden?*

Professor Gierhake: Grundsätzlich schon. Aber auch hier gibt es sehr interessante Möglichkeiten, durch Vertrags- oder Sachverhaltsgestaltungen die Steuerlast auf ein erträgliches Mass zu senken. Alle diese Möglichkeiten müssen aber immer individuell auf die Lebenssituation des Kunden angepasst und mit dem jeweiligen Steuerberater abgestimmt sein.

Elite Report: *In welche Richtung gehen denn diese »Möglichkeiten«?*

Professor Gierhake: Es gibt so viele Varianten: Wohnsitzwechsel von Familienmitgliedern in Länder ohne Erbschaftsteuerpflicht wie die Schweiz oder Österreich zum Beispiel. Oder die Nutzung von zum Beispiel in den USA vielfach verwendeten Todesfallpolicen ohne Rückkaufswert. Wenn man noch die Gestaltungsmöglichkeiten aus anderen national und international üblichen Strukturierungsinstrumenten

wie zum Beispiel vermögensverwaltende GmbHs, Trusts, Fonds oder auch österreichische oder deutsche gemeinnützige Stiftungen hinzunimmt, findet sich fast immer eine für die Kundenfamilie ansprechende Lösung, wenn die steuerlichen und juristischen Fachberater sich interdisziplinär und international im Kundeninteresse abstimmen.

Elite Report: *Das klingt in der Tat alles recht interessant. Viele Kunden schrecken aber heute trotzdem vor den Versicherungsstandorten Liechtenstein oder Luxemburg zurück und befürchten Schwierigkeiten mit dem Finanzamt.*

Professor Gierhake: Steuerlich einwandfrei strukturierte Versicherungsverträge werden tatsächlich gelegentlich mit rechtsmissbräuchlich verwendeten »Stiftungslösungen« in einen Topf geworfen. Es gilt aber für alle Versicherungsunternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums einschliesslich der von Ihnen genannten Länder das innergemeinschaftliche Diskriminierungsverbot. Liechtensteinische und luxemburgische Verträge dürfen nicht gegenüber deutschen Verträgen diskriminiert werden; deutsche Bürger haben das staatsvertraglich gesicherte Recht, sich ihren Vertragspartner im EU/EWR-Binnenmarkt diskriminierungsfrei auszusuchen, sofern die steuerlichen und rechtlichen »Spielregeln« im Wohnsitzland eingehalten werden. Im Übrigen hat das deutsche Finanzministerium in einer neuen Pressemitteilung auch inzwischen offiziell das »Kriegsbeil« mit Liechtenstein begraben, um in der Steinbrück'schen Indianer-Fachsprache zu bleiben. Die kürzlich erfolgte Unterzeichnung eines Abkommens zum Austausch von Informationen in Steuerfragen war hier entscheidend.

Elite Report: *Was kann der Interessent denn tun, um vorher Rechtssicherheit zu erlangen und sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, einen steuerlichen »Gestaltungsmisbrauch« zu versuchen?*

Professor Gierhake: Wir raten zur Beiziehung eines Steuerberaters aus dem Wohnsitzland, im Zweifel auch zur Einholung einer sogenannten »verbindlichen Auskunft«: Man sendet die mit dem Steuerberater oder Fachanwalt vorbereiteten Vertragsentwürfe vorab an das zuständige Finanzamt und ersucht Auskunft, ob die vorgelegten Verträge den aktuellen Besteuerungsregeln entsprechen. Das Finanzamt erhebt zwar hierfür neuerdings eine kleine Gebühr, muss aber im Regelfalle eine belastbare Auskunft erteilen.

Elite Report: *Herr Professor Gierhake, vielen Dank für das Gespräch.*